



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste im Bistum Augsburg ab 26. November 2022

Mit Verlängerung der 17. BayIfSMV bis zum 09. Dezember 2022 und mit der Ausführungsverordnung Corona-Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022 hat die bayerische Staatsregierung mittlerweile nur noch wenige, grundlegende Vorgaben zu den Corona-Schutzmaßnahmen erlassen. Insbesondere sollen Personen, die sich mit dem Corona Virus infiziert haben, in geschlossenen Räumen eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten.

Die Feier der Gottesdienste und die Feier der Sakramente als Quelle des kirchlichen Lebens, darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, welche zwingend erforderlich sind. Um dies zu gewährleisten, gelten für die Feier der Gottesdienste und der Sakramentenspendung im Bistum Augsburg ab 26. November 2022 mit Beginn des neuen Kirchenjahres bis auf Weiteres die folgenden Rahmenbedingungen.

1. Alle Gottesdienste und Feiern der Sakramentenspendung finden gemäß Ritus statt.
2. Gottesdienstteilnehmende, welche sich infiziert haben, sind verpflichtet, während der gesamten Feier mindestens eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Personen, mit Symptomen einer Infektion, wird empfohlen, auf die Teilnahme am Gottesdienst zu verzichten.
3. Personen, welche einen liturgischen Dienst ausüben und sich infiziert haben, aber keine Symptome einer Corona-Infektion haben, sind verpflichtet, während der gesamten Feier eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maske darf nur zum Kommunionempfang abgenommen werden.
4. Personen mit Symptomen einer Corona-Infektion, dürfen keinen liturgischen Dienst ausüben.

Weitere Einschränkungen bestehen derzeit nicht, die Infektionsschutzempfehlungen für katholische Gottesdienste im Bistum Augsburg vom 03. April 2022 werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet unter anderem:

- Über die Regelungen für infizierte Personen zum Tragen einer Maske hinaus besteht keine Maskenpflicht.
- Für die Teilnahme an Gottesdiensten und Feiern der Sakramentenspendung besteht keine Höchstteilnehmerzahl. Alle ggf. noch vorhandenen Abstandsmarkierungen an Bänken oder auf dem Boden sind zu entfernen.
- Der Friedensgruß mit Handreichung oder Umarmung ist möglich zwischen Personen, welche nicht infiziert sind. Die Einladung zum Friedensgruß wird gesprochen.
- In der Messfeier müssen die eucharistischen Gaben nicht abgedeckt werden.
- Die Kelchkommunion ist möglich.
- Bei der Kommunionsspendung wird die Spendenformel gesprochen.
- Den Gläubigen wird die Handkommunion empfohlen; die Mundkommunion ist möglich.
- Kinder, welche noch nicht die Erstkommunion empfangen haben, sowie weitere Personen, welche am Empfang der Kommunion gehindert sind und um den Segen bitten, werden durch Bezeichnung mit dem Kreuz auf die Stirn gesegnet.
- Die Handdesinfektion für die Kommunionsspendenden kann entfallen.
- Die Aufstellung von Desinfektionsspendern wird mit Blick auf Personen, welche sich infiziert haben, weiterhin empfohlen.
- Für die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste bestehen keine Einschränkungen, auch nicht hinsichtlich der Beteiligung von Chören und Orchestermusikern.
- Für Wallfahrten und Prozessionen bestehen keine Einschränkungen.

Augsburg, den 22. November 2022

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar